

## Anlage 4

Gemäß § 1 des Lizenzvertrags ist der Lizenznehmer nicht befugt, Unterlizenzen zu vergeben, einschließlich der Erteilung einer Lizenz an mit ihm wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Ausnahmsweise kann die Einholung der Lizenz durch eine Holding auch zu Gunsten der mit ihr wirtschaftlich verbundenen Tochterunternehmen wirken, wenn eine Liste dieser Tochterunternehmen samt den von diesen betriebenen Webseiten erstellt und von beiden Parteien unterschrieben wird. Die Lizenz gilt dann auch für die aufgelisteten Webseiten der Tochterunternehmen als erteilt.

Dies vorausgeschickt, gilt die Lizenz für die nachfolgend aufgelisteten Webseiten der jeweils aufgeführten Tochterunternehmen des Lizenznehmers:

Tochterunternehmen	URL der Webseiten

Der Lizenznehmer sichert zu, dass die oben aufgeführten Webseiten seiner Tochterunternehmen nur solche Webseiten sind, die sich hauptsächlich an deutsche Nutzer richten.

DDOW (Datum, Unterschrift)	Lizenznehmer (Datum, Unterschrift)